

**Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für  
Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der  
Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und  
Zweimen - Kostenerstattungssatzung**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

**A.**

**GELTUNGSBEREICH**

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

**I. Entsorgungsgebiet I**

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des sogenannten Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

**II. Entsorgungsgebiet II**

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

**B.**  
**Satzungsbestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leuna betreibt für die Abwasserbeseitigung jeweils als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung:
  - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
  - b) dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
  - c) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
  
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
  
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt teilweise im Trennverfahren über neu errichtete Kanäle sowie teilweise über die Benutzung von sogenannten „Bürgermeisterkanälen“. Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen-, Wegen- und Platzflächen (öffentlich gewidmeten Flächen) zu differenzieren.
  
- (4) Die Stadt Leuna kann sich zur Abwasserbeseitigung der Hilfe Dritter bedienen oder die Aufgabenerfüllung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
  
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Beseitigung (Trennung) bestimmt die Stadt Leuna entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung oder Beseitigung (Trennung) öffentlicher Anlagen besteht nicht.
  
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. § 2 Ziff. (6) der Abwasserbeseitigungssatzung im Sinne dieser Satzung) gehören die Zentralkläranlagen, die öffentlichen Kanäle (Trenn- und Mischsystem einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpstationen, Druckleitungen u.ä.) und Grundstücksanschlusskanäle sowie die Übergabeschächte, jedoch

nicht die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

### 1. Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung bestimmt sich nach dem grundbuchrechtlich bezeichneten Grundstücksbegriff, wonach ein Grundstück jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche ist, der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke eingetragen ist.

### 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Straßenbaulastträger sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

### 3. Grundstückanschlusskanäle

Grundstücksanschlusskanäle sind Teil der öffentlichen Abwasseranlage. Grundstücksanschlusskanäle sind die Verbindungsleitungen mit Übergabeschächten zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksentwässerungsanlage die von der Stadt Leuna bis zu einem Meter in das Grundstück hinein gesetzt werden können.

### 4. Übergabeschacht

Der Übergabeschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er dient zur Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasseranlage.

Entfällt der Übergabeschacht endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze.

In den Fällen einer Grenzbebauung endet die öffentliche Einrichtung mit dem Anschlussstutzen an der Grundstücksgrenze.

### **§ 3**

#### **Erstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Der Einheitssatz beträgt je angefangenem laufenden Meter Grundstücksanschlusskanal 240,00 EUR; für den Übergabeschacht 910,00 EUR. Hierbei gilt, dass der Straßensammler als in der Mitte der Straße verlaufend angesehen wird (idealisierte Straßenmitte). Ist kein Übergabeschacht vorhanden, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich.
- (2) Die Aufwendungen für die Veränderung, die Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Erfolgt eine Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers für ein Grundstück im Mischsystem, so entsteht der Erstattungsanspruch nur einmal. Erfolgt eine Entsorgung im Trennsystem, entsteht der Erstattungsanspruch für den jeweiligen Anschluss gesondert.
- (4) Erstellt die Stadt Leuna auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal (Niederschlagswasser- oder Schmutzwasseranschluss) oder für ein Teilgrundstück, für das die Erstattungspflicht bereits entstanden war, einen erstmaligen Grundstücksanschlusskanal (Niederschlagswasser- oder Schmutzwasseranschluss) oder erstellt sie nach Beseitigung eines bestehenden Grundstücksanschlusskanals einen neuen Grundstücksanschlusskanal (zusätzliche Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser oder Schmutzwasser), so sind die Aufwendungen für die Herstellung eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Erstattungspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsbetrages**

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht jeweils mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Leistung nach § 1 Abs. (2).
- (2) Als Tag der Beendigung der Erbringung der Leistung gilt der Tag des Eingangs der letzten

Unternehmerrechnung. Führt die Stadt Leuna oder ein von ihr beauftragter Dritter die Leistungen selbst aus, gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Erbringung der Leistung der Tag der Leistungsabnahme.

- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid enthält mindestens:
  - a) die Bezeichnung des Betrages,
  - b) den Namen des Erstattungsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des Grundstücks,
  - d) den zu zahlenden Betrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) eine Rechtsbehelfsbelehrung,
  - h) einen Verweis auf die Billigkeitsregelung.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 7**

### **Anzeigepflichten**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Erstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages ist die Verarbeitung (§ 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen

personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 6 Absatz verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und/ oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

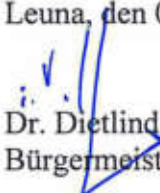
## **§ 10 Billigkeitsregelung**

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag nach § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie ersetzt sämtliche bisherigen Satzungen über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit –, insbesondere die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse der Stadt Leuna vom 07. Dezember 2009

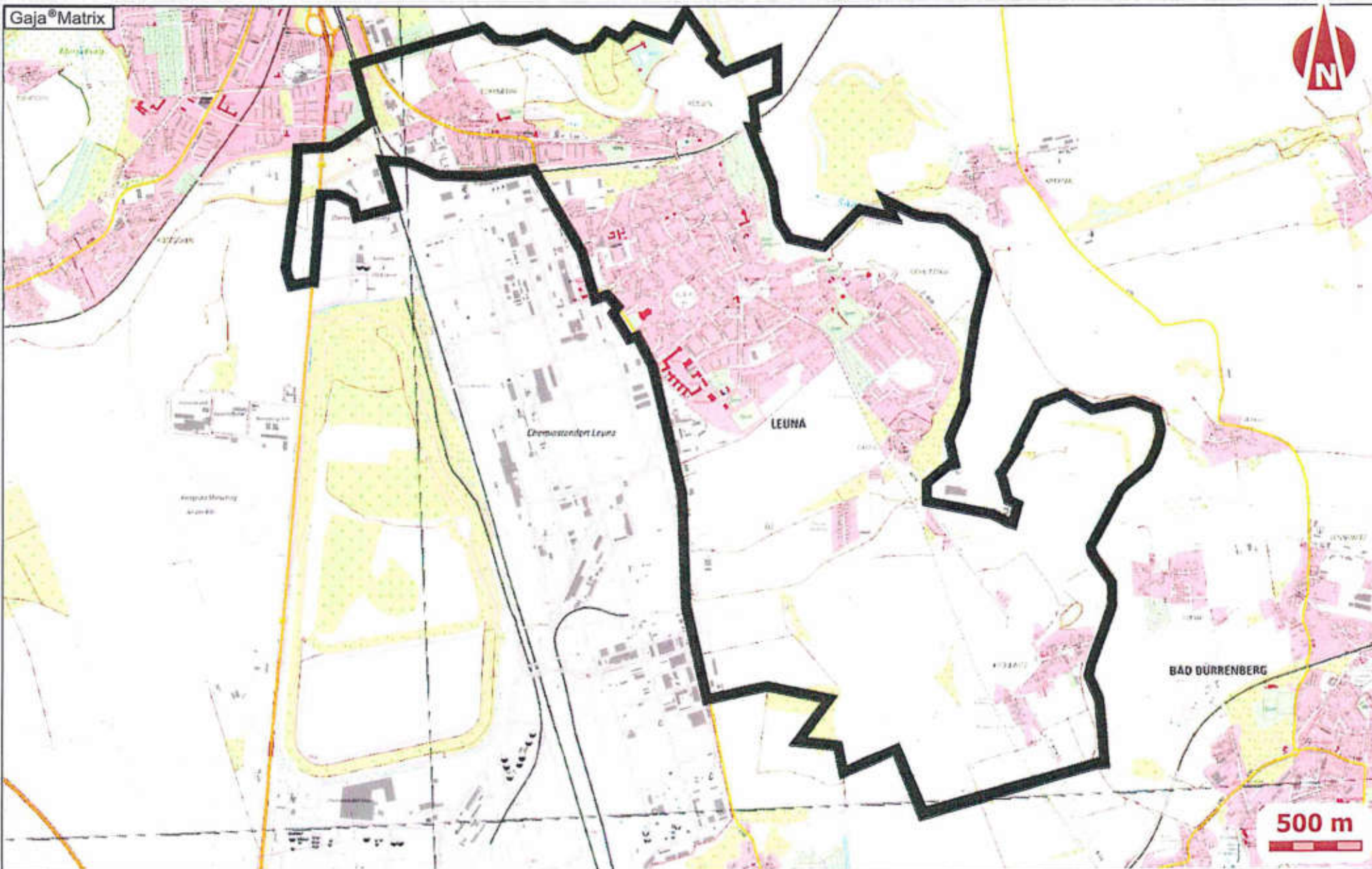
Leuna, den 01. November 2017

  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin



Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet I  
Anlage 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet II

Gaja®Matrix



Projekt: Kostenerstattungssatzung Stadt Leuna

Bearbeiter: Lämmerhirt

Vermerk: Anlage 1 zur Satzung/ Entsorgungsgebiet I

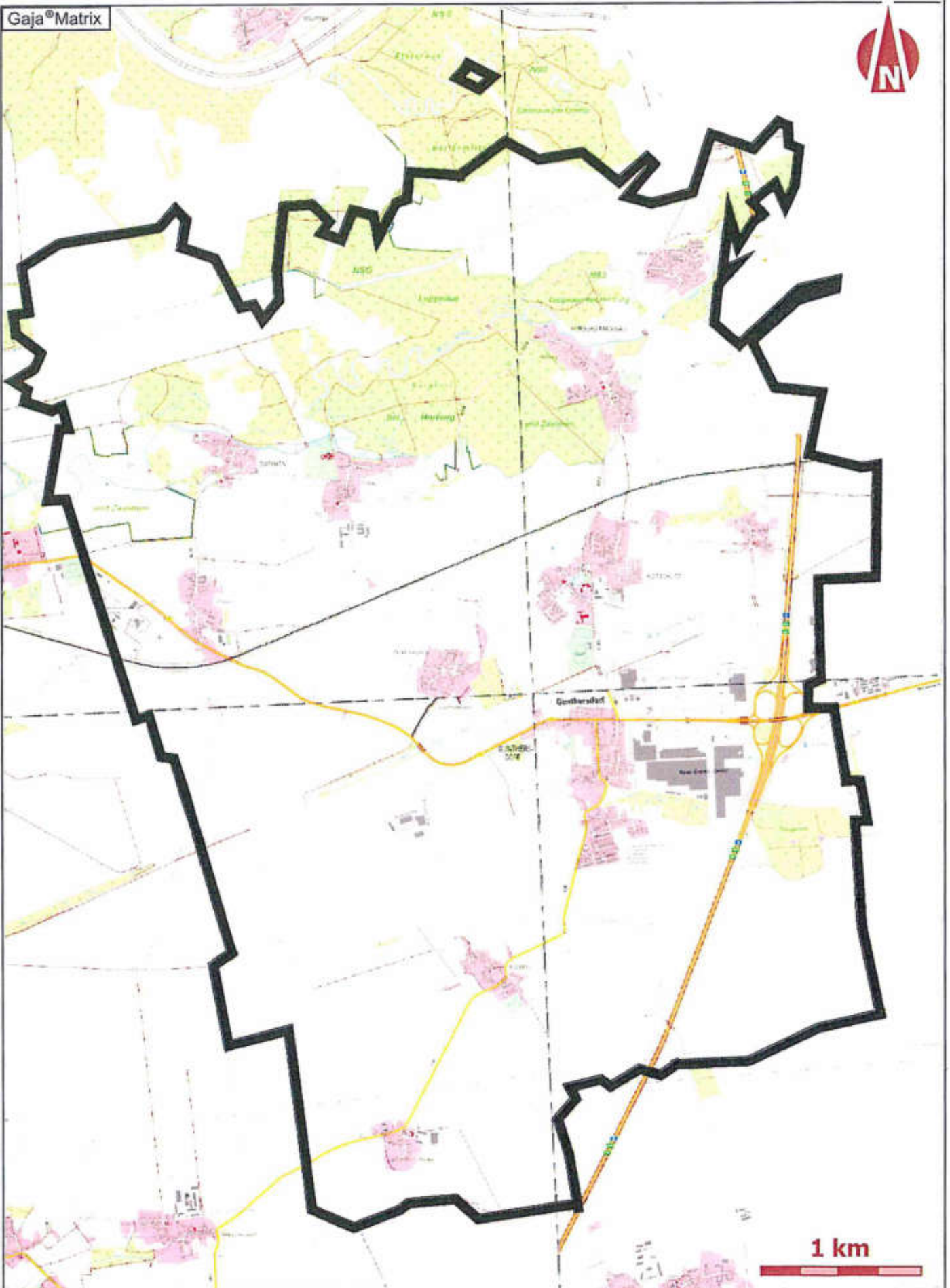
14.09.2017 M 1:26500

Geobasisdaten  
© GeoBasis-DE  
LVermGeo LSA, 2010  
A18-30781-2010-14

Nur für den Dienstgebrauch

Vermessungsbüro Förste  
Geoinformation  
Tel. 03461 500462  
Fax 03461 505624  
gis@vb-foerste.de





Projekt: Kostenerstattungssatzung Leuna  
Vermerk: Anlage 2 / Entsorgungsgebiet II

Bearbeiter: Lämmerhirt  
14.09.2017 M 1:30000

Geobasisdaten  
© GeoBasis-DE  
LVermGeo LSA, 2010  
A18-36781-2010-14  
Nur für den Dienstgebrauch

